

Das EWR-Abkommen räumt dem Fürstentum damit mehr Rechte ein als der Zollvertrag mit der Schweiz.

2. Alternative Nachvollzug der EU-Gesetzgebung

Dass die Alternative zum EWR nicht in der Erfüllung der Souveränitätsbedingung, zeigt das Beispiel der Schweiz. Dort werden neue Erweise auf Bundesebene, welche einen Bezug zum EU-Recht aufweisen, seit Mai 1988 auf ihre Europaverträglichkeit hin untersucht. Der Bundesrat hat die Bundeskanzlei u.a. angewiesen, in allen Vorlagen mit Bezug zum EU-Recht darüber zu informieren, ob eine EU-Regelung gilt oder in Ausarbeitung steht, ggf. die Grundzüge darzulegen oder in Ausarbeitung stehenden Regelung darzulegen und Bericht darüber zu erstatten, ob und wie weit die vor geschlagene Regelung mit der europäischen kompatibel ist. Ähnliche Erweise haben andere EFTA-Staaten erlassen. Was ihre Funktion anlangt, so war die Europaverträglichkeitsprüfung im Jahre 1988, jedenfalls nach offizieller Lesart, lediglich ein Mittel, um im Rahmen des bilateralen Ansatzes ein größtmögliches Mass an Parität zwischen Auslauf des EU-Binnenmarktes zu erreichen. Man wollte Gleichwertigkeit herstellen mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung zu schaffen.²⁷ Letztlich ging es dabei um die Abwehr von Diskriminierungen. Die Europaverträglichkeitsprüfung ist von 1988 bis 1994 wohl bei gegen 200 Gesetzesvorhaben durchgeführt worden. Es versteht sich, dass die Gerichte bei der Auslegung restriktiven Rechts nicht frei sind.

Nach dem EWR-Nein hat der Bundesrat erkannt, dass die Schweiz ihre Beziehungen zum Nachvollzug europäischen Rechts vertieft und systematischer als in der Vergangenheit fortsetzen muss. Entsprechend wurden 1993 27 Gesetze der ersten Runde unter dem (führenden) Namen Schweiz erneut verabschiedet. Beispiele sind die Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes an die Vorschriften der EU, welche insbesondere eine Änderung bei den Massen und Gewichten der Fahrzeuge mit sich

²⁷ Bericht des Bundesrates über die Stellung der Schweiz im europäischen Integrationsprozess vom 24. 8. 1988, BBl. 1988 III, 246, 380.